

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungsdienstleistungen

SuDeG Service und Dienstleistung eG i.G. * Bensheimer Str. 6a * 68623 Lampertheim

1. Allgemeines

- a. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Wartungsleistungen von Kundendienstpartnern der SuDeG i.G. in Deutschland.
- b. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese schriftlich anerkannt.
- c. Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen unserer Vertreter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

2. Wartungsleistungen

- a. Der Umfang der Wartungsleistungen ergibt sich aus dem Wartungsvertrag. Im Rahmen der Wartung verwendete Verbrauchsprodukte und Verschleißteile (Dichtmittel, Dichtungen, Zündelektroden etc.) sind, soweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart, vom Kunden gesondert zu bezahlen. Nicht vom Wartungsumfang umfasste Leistungen und Zusatzarbeiten werden nur nach entsprechender vorheriger Vereinbarung ausgeführt und gesondert berechnet.
- b. Im Rahmen der von uns durchgeführten Wartungsleistungen erfolgt keine Überprüfung der Gesamtanlage, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere prüfen wir nicht die richtige Erstellung der Anlage gemäß Planungs-/Herstellunterlagen. Nicht zu unserem Leistungs-umfang gehören ebenfalls die Dichtheitsprüfung von sogenannten bauseits (d. h. nicht unmittelbar bei dem zu wartenden Wärmegeräten gehörenden) erstellten Versorgungsleitungen (Wasser), sowie die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verlegung der elektrischen Versorgungsleitungen inklusive der Verbindungsleitungen zu Peripheriegeräten.
- c. Wir werden die Wartung des Produkts gemäß dessen Wartungsplan und dem im Wartungsvertrag vereinbarten Intervall durchführen. Auf die Durchführung der Arbeiten zu einer mitgeteilten Uhrzeit besteht kein Anspruch. Verzögert sich die Aufnahme der Wartungsarbeiten oder sind diese am vorgesehenen Termin nicht durchführbar, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und einen neuen Termin vereinbaren.
- d. Sollte die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorgesehenen Termin seitens des Kunden nicht möglich sein, ist uns dies spätestens 3 Werktage vor dem geplanten Ausführungstermin mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Kunden bei verspäteter Mitteilung oder bei Annahmeverzug den uns entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

3. Zahlungsbedingungen, Preisanpassungen

- a. In Wartungsverträgen festgelegte pauschale Wartungskosten gelten für die einmalige Wartung im vereinbarten Wartungsintervall. Liegt die letzte Wartung länger als 2 Jahre zurück, entsteht ein Aufpreis von 65,00 €.
- b. Wartungsleistungen werden nach erfolgter Wartung in Rechnung gestellt. Nach Durchführung der Arbeiten sind diese innerhalb von 5 Tagen nach Leistungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf ein von uns benanntes Bankkonto zahlbar.
- c. Barzahlung ist nicht zugelassen. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass unser Personal nicht bevollmächtigt ist, Barzahlungen entgegenzunehmen.
- d. Die SuDeG i. G. behält sich vor, bei gestiegenen Lohn- bzw. Materialkosten die geltende Jahrespauschale anzupassen. Stimmt der Kunde den neu festgesetzten Preisen nicht zu, ist er zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende berechtigt.
- e. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Vertragsdauer (bei jährlicher Vereinbarung)

Wartungsverträge sind auf 2 Jahre (Mindestvertragslaufzeit) abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn der Wartungsvertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Mitwirkung des Kunden

- a. Der Kunde ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Wartungsleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Insbesondere hat er auf seine Kosten Hilfsmittel wie Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse kostenlos beizustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und - erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten leicht zugänglich ist.
- b. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Anlage die notwendigen Betriebsmittel, insbesondere Strom oder andere erforderliche Brenn- und Betriebsstoffe, in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, um die Funktion der Anlage zu testen.

- c. Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen an der Anlage während der Dauer des Wartungsvertrags müssen uns spätestens 5 Tage vor dem Wartungstermin schriftlich mitgeteilt werden.
- d. Können die beauftragten Wartungsleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz etwaiger uns dadurch entstehender Mehraufwendungen zu verlangen.

6. Mängel

- a. Wir leisten Gewähr für die sach- und fachgerechte Erbringung der Wartungsleistungen. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme der Wartungsleistung. Zur Mängelbeseitigung ist uns eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung zu gewähren. Sollte eine Mängelbeseitigung nicht möglich sein, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder das Entgelt angemessen gemindert werden.
- b. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Ziffer 7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
- c. Von unserer Mängelhaftung sind nachstehende Fälle ausgeschlossen:
 - Schäden, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden;
 - Schäden durch höhere Gewalt oder atmosphärische Einflüsse (Blitzschlag etc.);
 - üblicher bestimmungsgemäßer Verschleiß, wobei die Dauer des Verschleißes deutlich kürzer sein kann als die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.

7. Haftung

- a. Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z.B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
 - in Fällen gesetzlich zwingender Haftung (z. B. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz)Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden.
- b. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- c. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Sonstige Bestimmungen

- a. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- b. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Parteien.
- c. Wir sind berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen gegebenenfalls von einem Dritten durchführen zu lassen.

9. Gerichtsstand

- a. Gerichtsstand ist Darmstadt. Es steht uns jedoch frei, dass für den Sitz des des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

10. Teilnichtigkeit

- a. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wartungsleistungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken. Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungsdienstleistungen

Hinweis: Lt. einschlägigen Normen und Richtlinien sind Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung vom Betreiber regelmäßig zu warten. Für die Wartung und Instandhaltung sind die notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erforderlich. Weiterhin sind die Garantie und Gewährleistungsbedingungen der Hersteller zu beachten.